

Rechtstipp

Durch Vertragsgestaltung zu mehr Nettolohn

Immer häufiger vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass neben dem Barlohn bei dessen gleichzeitiger Absenkung im Gegenzug Sachleistungen wie Tankgutscheine, Restaurantschecks, Erholungsbeihilfen, Reinigungspauschalen, Personalrabatte und Kinderbetreuungszuschüsse gewährt werden. Dies wirkt sich für beide positiv aus: Der Arbeitgeber führt Sozialversicherungsbeiträge nur noch auf der Grundlage niedrigerer Bruttolöhne ab und dem Arbeitnehmer verbleibt „mehr netto vom brutto“.

Bei versicherungspflichtig Beschäftigten wird in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung der Beitragsbemessung das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt. In der Sozialversicherungsentgelt-Verordnung ist aber zur Vereinfachung des Beitragseinzugs geregelt, dass bestimmte zusätzlich gezahlte Zulagen, Zuschläge und Zuschüsse sowie steuerfreie Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Arbeitsentgelt gelten.

In einem jüngst vom Landessozialgericht Baden-Württemberg entschiedenen Fall beanstandete der Rentenversicherungsträger im Rahmen einer Betriebsprüfung eine solche Änderung des Arbeitsvertrags und forderte Beiträge auf Basis der vor der Vertragsänderung gezahlten Löhne nach. Die Klage auf



Torsten Lehmkuhler ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei der SLP Anwaltskanzlei GmbH, Reutlingen.

Nachzahlung blieb überwiegend erfolglos. Die Vertragsgestaltung war wirksam und auch für das Beitragsrecht der Sozialversicherung zu beachten. Soweit Arbeitgeberleistungen nicht zum Arbeitsentgelt gehören oder bereits mit den richtigen Sachbezugswerten verbeitragt werden, dürfen keine weiteren Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden. Auch wenn Arbeitnehmer im Fall von Arbeitslosigkeit oder Krankheit wegen des geringeren beitragspflichtigen Entgelts weniger Arbeitslosen- oder Krankengeld beziehen und weniger auf ihrem Rentenkonto ansparen, bleibt die Vertragsänderung beitragsrechtlich wirksam (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 10. Mai 2016 – L 11 R 4048/15).

Selbst wenn nicht alle (zusätzlichen) Leistungen beitragsrechtlich einer „Nettolohnoptimierung“ zugänglich sind, sollte nach sorgfältiger Prüfung überlegt werden, ob die Abkehr vom reinen Barlohn nicht eine vorteilhafte Gestaltungsvariante darstellt. ■

► www.slp-anwaltskanzlei.de

Steuertipp

Ausländische Erben erhalten vollen Freibetrag

Wer im Ausland lebt und in Deutschland die Erbschaft eines ebenfalls im Ausland lebenden Erblassers antritt, kann den vollen Freibetrag nach ErbSt6 geltend machen, unabhängig davon, wieviel er im Ausland noch erbt. Dieser Auffassung sind sowohl das Finanzgericht Baden-Württemberg (Aktenzeichen 11 K 3629/13) als auch das Finanzgericht Düsseldorf (Aktenzeichen 4 K 3636/14). In beiden Fällen ging es um in der Schweiz lebende Ehepaare, bei denen ein Partner verstarb und dem Überlebenden in Deutschland liegende Immobilien vermachte. Die Finanzverwaltung hatte in beiden Fällen einen weit geringeren Freibetrag angesetzt als den für Ehegatten in Deutschland üblichen 500.000 Euro, die für unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerb gelten. Nach diesen Urteilen spielt es für die Gewährung des vollen Freibetrags keine Rolle, welchen Wert das im Ausland erworbene Erbe hat und ob dafür Steuern bezahlt werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung führt dies zu einer Besserstellung des beschränkt Steuerpflichtigen aus dem Ausland gegenüber dem unbeschränkt steuerpflichtigen deutschen Erben.



Joachim Schramm ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission von „Die Familienunternehmer“.

Die Rechtsprechung folgte einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 17. Oktober 2013 (Aktenzeichen C-181/12). Der EuGH war genau derselben Frage nachgegangen: Gibt die Gleichbehandlung gebietsansässiger und gebietsfremder Steuerpflichtiger vor, den vollen Freibetrag von 500.000 Euro zu gewähren, obwohl der in Deutschland besteuerte Teil des Nachlasses nicht den Gesamtbetrag der Erbschaft darstellt? Die Richter hatten diese Frage bejaht und auch für unzulässig erklärt, einen eventuellen Vorteil des ausländischen gegenüber dem in Deutschland ansässigen Erben durch einen geringeren Freibetrag auszugleichen.

Doch Vorsicht: Noch ist nichts endgültig entschieden. Das baden-württembergische Urteil liegt zur Revision beim Bundesfinanzhof (Aktenzeichen II R 53/14). Es wird angenommen, dass der BFH den Urteilen der Finanzgerichte folgen wird.

► www.schramm-und-partner.de